

Update ÖPNV-Recht

Beachtung der Niederlassungsfreiheit bei der Regulierung des Gelegenheitsverkehrs

EuGH, Urteil vom 08.06.2023 – C-50/21 („Prestige and Limousine“)

Das Verkehrsunternehmen Prestige and Limousine SL (P&L) bietet im Großraum Barcelona die Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer (Funkmietwagen; vergleichbar mit der Verkehrsform Mietwagen nach PBefG) an. Im Jahr 2018 erließ der Stadtrat des Großraums Barcelona eine örtliche Verordnung zur Regulierung des Funkmietwagenverkehrs. Daraufhin rügte P&L bestimmte Regelungen der Verordnung, wonach der Erwerb einer zusätzlichen Lizenz erforderlich ist, um im Großraum Barcelona Funkmietwagendienste anzubieten und die Anzahl der Lizenzen für Funkmietwagendienste auf ein Dreißigstel der für diesen Großraum gewährten Anzahl der Lizenzen für Taxidienste begrenzt wird. Das Obergericht Katalonien ersuchte den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens insbesondere darum, die Vereinbarkeit der Regelungen mit der in Art. 49 AEUV determinierten Niederlassungsfreiheit zu überprüfen.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass die Niederlassungsfreiheit im Grundsatz durch alle Maßnahmen beschränkt werde, die die Ausübung der in Art. 49 AEUV garantierten Freiheit unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen. Eine rechtmäßige Einschränkung könne jedoch nur beim Vorliegen zwingender Gründe des Allgemeininteresses vorgenommen werden. Die Ziele einer guten Organisation der Beförderung, des Verkehrs und des öffentlichen Raums und der Schutz der Umwelt können solch zwingende Gründe darstellen. Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Taxidienste zu gewährleisten, reiche als Zielstellung hingegen nicht aus. Weiterhin führte der EuGH aus, dass jede konkrete Einzelmaßnahme zusätzlich daraufhin überprüft werden müsse, ob sie verhältnismäßig ist. Dies müsse im Zweifel z.B. durch Studien belegt werden. Ob die hier in Rede stehenden Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, müsse dabei vor Ort durch das vorliegende Gericht überprüft werden; jedenfalls an der Regelung der Kontingentierung von Lizenzen hat der EuGH vorliegend deutliche Zweifel angemeldet.

Bedeutung für die Praxis

Bereits die Europäische Kommission hatte Anfang 2022 auf die Niederlassungsfreiheit im Gelegenheitsverkehr Bezug genommen. Spätestens nach dem Urteil des EuGH sollte der Bundesgesetzgeber daher die regulatorischen Vorschriften im Gelegenheitsverkehr auf Europarechtskonformität überprüfen. Der Gesetzgeber muss in diesem Rahmen zunächst die Frage beantworten, ob die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes zum Wohle der Fahrgäste weiterhin geschützt werden soll. Weiter wird zu prüfen sein, ob die Kontingentierung der Taxigenehmigungen nach § 13 Abs. 4 PBefG und die Rückkehrpflicht der Mietwagen nach § 47 Abs. 4 PBefG für die Erreichung dieses Zieles noch verhältnismäßige Mittel sind. Jedenfalls für den ländlichen Bereich, wo ein schützenswerter freier Taximarkt in der Regel schon heute nicht mehr existiert, darf dies bezweifelt werden.